

Inhaltsverzeichnis Kurseinheit 2

I. Zwischen Notdurft und Elend: Armenbriefe als Zeugnisse zur sozialen Lage und Lebenshaltung der <i>labouring poor</i> in England, 1780-1840	1
1 Der kalte Blick von oben: Armut, Arbeit und die Gesetze des Marktes	2
1.1 Textimmanente Interpretation	4
1.2 Historische Einordnung	5
<i>Armenrechtsdebatte 1780-1840 (5) – Alteuropäische vs. moderne Armut (7) – Ständische Gesellschaft vs. Klassengesellschaft (10)</i>	
2 Die Sicht von unten: das Zeugnis der Armenbriefe	11
2.1 Drei Armenbriefe: eine quellenkundliche Führung	14
<i>Beispiel 1: Einfacher Standard (12) – Beschreibung (14) – Briefkultur, Erläuterung des Falls (15) – System der Armenfürsorge (16) – Auswärtige Armenunterstützung (16) - Beispiel 2: Sprechende Buchstaben (18) – Beschreibung, Inhalt, Erläuterung (20) – Kontakt und Kontrolle (21) – Beispiel 3: Gestochene Bittschrift (22) – Beschreibung, Interpretation (24) - Hintergrund (25)</i>	
2.2 Schriftkulturelle Zwischenbilanz	25
3 Die Lebenswelt der kleinen Leute	28
3.1 Arbeit und Auskommen	28
3.2 Haushalt und Familie	30
4 Ausblick: Industrialisierung und soziale Ungleichheit	34
Bibliographische Hinweise	35
II. Bürger, Nichtbürger, Judenbürger: Soziale Verwerfungen in der Bürgergemeinschaft einer mittelalterlichen Stadt. Das Zeugnis der Frankfurter Ratsakten des 15. Jahrhunderts	37
1 Grundlagen: Die mittelalterliche deutsche Stadt	37
2 Gleichheit der Bürger in einer der Stadt ?	39
3 Ein Beispiel: Frankfurt am Main im Spätmittelalter	41
4 Ein Fallbeispiel anhand archivalischer Quellen	44
5 Bilanz	54
Bibliographische Notizen	54

II Bürger, Nichtbürger, Judenbürger: Soziale Verwerfungen in der Bürgergemeinschaft einer mittelalterlichen Stadt. Das Zeugnis der Frankfurter Ratsakten des 15. Jahrhunderts

Felicitas Schmieder

Wir greifen ein geradezu „klassisches“ Beispiel mittelalterlicher Gruppen- oder Identitätsgeschichte auf: Die Stadtgemeinde der Bürger gilt als Musterbeispiel von (verhältnismäßig) autonomer Gemeindebildung von Gleichen aus gemeinsamem Interesse, die nach und nach zu einer dauerhaften Institution von hoher Integrationskraft führte, mit der sich alle Beteiligten identifizieren konnten.

Eng mit diesem Gedanken zusammen hängt das Bild der (spät)mittelalterlichen Stadt als Hort der Freiheit. „Stadtluft macht frei“ ist einer der wenigen Sätze, die den meisten von uns aus der Schulzeit, aus Lektüre, aus historischem Interesse oder ähnlichem in Erinnerung geblieben sind. Darin soll die Vorstellung ausgedrückt werden, daß es inmitten der allgegenwärtigen mittelalterlichen Unfreiheit Inseln der Freiheit gegeben habe, die Städte nämlich, in die sich ein höriger Bauer nur zu retten und in denen er Jahr und Tag unbestritten wohnen bleiben mußte, um eine allumfassende menschliche Freiheit sein Eigen nennen zu können – Inseln, in denen anders als auf dem umgebenden Land alle Menschen als Bürger frei und zudem untereinander gleich lebten, weil einmal in der Gemeinschaft angekommen die gemeinsame Identität alle Unterschiede nivellierte oder wenigstens unwichtig machte.

Weil das alles so klar scheint, eignet es sich als Beispiel dafür, wie gut man mit Hilfe von Überprüfungen anhand der uns überlieferten Quellen historische Stereotypen dekonstruieren kann. Wir wollen im Folgenden den Elementen, aus denen sich das angegebene Bild zusammensetzt, näherkommen und es so überprüfen. Dabei werden wir uns vom Allgemeinen zum Besonderen bewegen und schließlich anhand konkreter Quellenbeispiele aus der Aktenüberlieferung einer speziellen Stadt eine historisch abgesicherte Antwort geben, die geeignet ist, wieder Rückschlüsse auf das Ganze zu ziehen.

1 Grundlagen: Die mittelalterliche deutsche Stadt

Wir beginnen mit „der“ mittelalterlichen Stadt, betrachten sodann „die“ Freiheit in ihr sowie ihre Bewohner in ihrer sozialen und rechtlichen Zusammensetzung. Dabei werden wir immer mehr zuspitzen auf den Spezialfall, der uns in diesem Kapitel interessiert.

Städte gab es zu Beginn des europäischen Mittelalters (den wir ungefähr ins 4. bis 6. Jahrhundert legen, wobei der betrachtete Raum „Europa“ hier dem des Kontinents entsprechen soll) nur in den ehemals römisch beherrschten Gebieten, und auch da in unterschiedlicher Größe, Dichte und auch Dauerhaftigkeit über die Wirren der „Völkerwanderungszeit“ hinweg. Um 1500 aber gab es sie überall – allerdings weiterhin mit großen Unterschieden zwischen den Städtelandschaften, die nicht zuletzt das Zahlenverhältnis betrafen zwischen Stadt- und Landbewohnern, vor allem aber die innere Entwicklung der einzelnen Städte.

Das „Reich“ (das mittelalterliche sog. Heilige Römische Reich, das geographisch seit etwa dem 12. Jahrhundert grob von der Maas-Saône-Rhône-Linie im Westen bis zu einer Linie zwischen Pommern und Istrien im Osten sowie von Nord- und Ostseeküste im Norden bis zum Apennin im Süden reichte) und damit der größtenteils deutschsprachige westmitteleuropäische Raum nahm in der Entwicklung eine Mittelrolle ein: Er hatte Anteil am römisch geprägten Europa, weil im Rheinland römische Städte, wenngleich nicht uneingeschränkt, ins Mittelalter überdauerten. Zugleich gehörte er zu den ersten „Ausbaugebieten“ mit intensiven Städteentstehungs- und -gründungsphasen seit dem 10. Jahrhundert. Alter und „Jugend“ der Städte waren aber nur ein Element in ganz unterschiedlichen Entstehungsgeschichten, die von herrschaftlichen Bedingungen, Topographie, Handelswegen, Bodenschätzen u.a.m. bestimmt wurden.

Um die Jahrtausendwende hatte die wirtschaftliche Entwicklung Mitteleuropas einen Stand erreicht, der einhergehend mit Bevölkerungswachstum zu verdichteten dörflichen und städtischen Siedlungen als neuen Sozialformen führte. Geldwirtschaft, Fernhandel und zunehmende Spezialisierung im Handwerk verstärkten einander dabei und schufen die spezifische soziale Zusammensetzung besonders in den Städten. Kaufleute und Handwerker waren dabei bestimmend, allerdings entwickelten sich wiederum von Stadt zu Stadt unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Schwergewichte.

Die generellen Unterschiede zur ländlichen Bevölkerung bezüglich Bewegungsfreiheit und Aktionsmöglichkeiten ließen die Stadtbewohner sich frühzeitig zusammenschließen und ihren Stadtherren besondere Freiheiten abringen. Dabei ging es ihnen nicht um die Freiheit als solche, sondern um eine Befreiung von Zwängen, die sie konkret wirtschaftlich und sozial einschränkten: um Befreiungen von typisch grundherrschaftlichen Verpflichtungen wie zum Beispiel der Abgabe großer Teile der mobilen Habe im Erbfall (die ein Handelsgeschäft ruinieren mußten) oder um die Verpflichtung, nur innerhalb der Unfreienschaft (*familia*) desselben Herrn zu heiraten (was zwischenstädtische, die Fernhandelsbeziehungen fördernde Verbindungen verhinderte). Die Stadtbewohner schlossen sich zu Gemeinschaften von „Bürgern“ zusammen. Innerhalb dieser Bürgerschaften allerdings bekamen (vor allem in den älteren Städten) die führenden Familien, in der Forschung als Patriziat oder Stadtadel bezeichnet, vom Stadtherrn nicht selten besondere Vorrechte (Privilegien) eingeräumt, die ihnen oft während des gesamten Mittelalters blieben. Sie bildeten, zumindest in den größeren und wirtschaftlich potenteren Städten, als Führung der Bürger-Gemeinde eine Selbstverwaltung aus, die sich im 13. Jahrhundert durchgängig als Räte etablierten – und um die Mitwirkung an diesen Räten kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den alten Führungsschichten und den aufstrebenden vor allem handwerklich geprägten Gruppen, mit von Stadt zu Stadt sehr differierenden Konsequenzen für die Verfassung. Gerungen wurde also um (politische) Partizipation zwischen Bürgern, die untereinander keineswegs gleich waren, weder sozial noch rechtlich, und die persönlich keineswegs frei sein mußten, sondern als Städter bestimmte Freiheiten (meist Handlungsfreiheiten) erworben hatten. Denn es gab zwar allgemeine Vorstellungen von „Freiheit“, aber im alltäglichen und im Rechts-Leben sprach man ganz richtig von *Freiheiten*, und die standen den Menschen auch innerhalb derselben Gruppe in sehr unterschiedlicher Weise zu. Dazu kam, daß es innerhalb der Städte die vielfältigsten Formen von Unfreiheit(en) gab, nicht zuletzt weil die Bürger selbst über unfreie Knechte verfügten, die zwar Stadtbewohner wa-

ren, aber keineswegs Bürger sein mußten: Keineswegs in jeder Stadt stellten die Inhaber das Bürgerrechts die zahlenmäßig größte Gruppe.

2 Gleichheit der Bürger in der Stadt ?

Um diese (für uns befremdlichen) Zustände noch einmal systematisierend und in den für unser Thema wichtigen Konsequenzen zusammenzufassen: Mittelalterlichem (Rechts)leben waren Unterschiede selbstverständlich. Man lebte nicht nach dem Recht des Territoriums (oder der Stadt), in dem man wohnte, sondern das Recht war *personengebunden*. Zusätzlich war die Existenz von Privilegien selbstverständlich: Einzelne Menschen, Familien, Gruppen besaßen vorübergehend oder auch dauerhaft Sonderrechte. Da die Rechts(zu)stände der Menschen so unterschiedlich waren, gab es auch unterschiedliche Gerichte nebeneinander (nicht hierarchisch übereinander im Sinne eines Instanzenzuges), deren Zuständigkeiten kaum gegeneinander abgeglichen waren. Wegen derselben Sache konnte ggf. ein Mensch – oder konnten Kontrahenten, wenn sie unterschiedlichen Rechtsstandes waren – unterschiedliche Gerichte anrufen, je nachdem, wo bessere Chancen auszurechnen waren (oder wohin man gezwungen wurde, denn Gewalt war ebenfalls allgegenwärtig). Wenn man Pech hatte, entzog sich der Gegner unter Berufung auf Privilegien – und hatte man ein Urteil erreicht, so mußte man es die längste Zeit des Mittelalters immer erst noch selbst durchsetzen, weil es so etwas wie eine staatliche Exekutive noch nicht gab.

Es kam in der gesamten Vormoderne nicht dazu, daß wenigstens für alle Bürger tatsächlich gleiches Recht und gleicher Rechtsstand erreicht worden wäre, (noch daß alle Stadtbewohner tatsächlich Bürger gewesen wären) – nicht zuletzt wohl weil die Verhältnisse von den Zeitgenossen nicht erkennbar als Rechtsunsicherheit empfunden wurden. Wer von Gleichheit redete, dachte stillschweigend die Möglichkeit von Privilegien mit und mochte sie vor allem für sich selbst nicht ausschließen. Derselbe Stadtrat, der kämpferisch verlangte, daß jeder Grundbesitzer in der Stadt Steuern an den Rat entrichten möge, bemühte sich ebenso kämpferisch darum, die eigenen Bürger vor Steuerzahlungen für Landbesitz in fremdem Territorium an dessen Herrn zu beschützen. Die Ratsherren, die sich als Repräsentanten einer Gemeinschaft gleicher Bürger sahen, betrachteten sich zugleich selbstverständlich als herausgehoben aus dieser Gemeinschaft: So imitierten sie zum Beispiel adeliges Leben (besorgten sich adelige Jagdprivilegien oder trugen besondere Kleidung), was sie den anderen Bürgern gesetzlich untersagten.

Immer wieder findet sich in mittelalterlichen Städten die Forderung, alle Einwohner mögen Bürger werden/ man wolle alle Einwohner zu Bürgern machen. Dabei ist den Zeitgenossen unausgesprochen klar, daß dieses Ziel nicht erreichbar ist: Zu viele Menschen können oder wollen keine Bürger werden. Mehr noch: Das Ziel ist nicht einmal wirklich erstrebenswert für dieselben städtischen Obrigkeiten, die es programmatisch in städtischen Gesetzen niederschreiben, weil es eine Menge Leute gibt, die gar nicht zu Bürgern gemacht werden *sollen*, obwohl sie in der Stadt leben und man sie dort auch braucht. Wie kam es zu dieser scheinbaren Widersprüchlichkeit? Sie entstand, als sich im Laufe des Spätmittelalters der Bürgerbegriff wandelte und dabei verengte: Immer klarer wurden Bürgerrecht und -pflichten beschrieben. Das hatte Konsequenzen für die Bürgeraufnahme, weil es in zweierlei Hinsicht offensichtliche Hürden aufbaute: Zum einen gab es Menschen, die aufgrund ihrer Stellung

bestimmte Verpflichtungen nicht auf sich nehmen durften (so durften Geistliche nach dem Kirchenrecht nicht weltliche Steuern zahlen oder Bürgereide leisten). Zum anderen gab es aus der Sicht der Obrigkeit eine Menge Leute, die man zwar gerne zu Pflichten vereinnahmen wollte, denen man aber keineswegs die entsprechenden Rechte zuzubilligen bereit war. Diese Rechte umfassen nämlich zum Beispiel den Schutz der Bürger, was in einer friedlosen Welt zu Problemen führen konnte. Was, wenn ein Bürger außerhalb der Stadt mit einem Adeligen in Streit geriet und die entstehende Fehde in die Stadt zog – was bei adeligen Bürgern mit starken Interessen außerhalb der Stadt besonders leicht geschehen konnte? Im Laufe der Zeit wurde deshalb die Verleihung des Bürgerrechts an die verschiedensten aus bürgerlicher Sicht randständigen Menschen restriktiver gehandhabt, und wo möglich wurde ihnen ein geminderter Bürgerstatus angeboten oder aufgezwungen.

Insgesamt lief es am Ende auf eine Frage der Machtverhältnisse hinaus: Wer mächtig genug war, konnte der Stadt Rechte abzwängen, ohne bürgerliche Pflichten übernehmen zu müssen und sah deshalb keinen Grund, Bürger zu werden, auch wenn er in der Stadt lebte und gerne eingebunden hätte. Wer aber umgekehrt bestimmte Rechte genießen wollte, ohne sie erzwingen zu können, mußte sich den städtischen Bedingungen unterwerfen. Das konnte bedeuten, daß er nicht nur Bürger werden mußte (obwohl ihn das Teile seiner Handlungs- und Bewegungsfreiheit kostete, denn er war nun zum Beispiel verpflichtet, nur noch vor dem städtischen Gericht zu klagen), sondern sogar einen minderen Rechtsstatus akzeptieren mußte, zum Bürger zweiter Klasse werden, dem nicht alle bürgerlichen Rechte gewährt wurden. Mächtig genug waren meist im Umland der Stadt ansässige Adelige (die als Bürger den städtischen Markt zollfrei für ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse nutzen wollten) und vor allem Kleriker (die mit dem Eintritt in den kirchlichen Stand einen – aus guten Gründen – geschützten Rechtsstand genossen, der juristisch ihren Geburtsstand ersetzte). Wenn ein Bürgersohn (der normalerweise als „geborener Bürger“ bezeichnet wurde) Kleriker wurde, so konnte er sogar mit den beiden Rechtsständen spielen: So forderte der Rat der Reichsstadt Frankfurt am Main im Jahr 1447 bezüglich des Klerikers Hermann zum Lindwurm: *Diewile er hie sitze und **gebruche** als eyn burger das er dan auch **tu** als eyn burger und die geistlichkeit nit vor sich stelle* („solange er hier – in Frankfurt – wohnt und von seinem Bürgerstatus Gebrauch macht, soll er auch handeln wie ein Bürger und die Geistlichkeit nicht vor sich stellen“, will heißen, er soll seinen Verpflichtungen nicht mit Berufung auf seinen geistlichen Stande ausweichen). Zu schwach, um den vollen Bürgerstatus einfordern zu können, waren Unfreie und ganz besonders Juden – doch zu diesem Beispiel werden wir gleich noch näher kommen.

Eine grundsätzliche Lösung für dieses Problem hatte die Zeit noch nicht gefunden. Wichtig ist allerdings festzuhalten, daß sich nicht nur die Machtverhältnisse, sondern auch die Vorstellungen – zum Beispiel davon, was ein Bürger sein und tun soll – im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte wandeln konnten und tatsächlich wandelten. Wir haben es als Historiker bei aller notwendiger Typologisierung immer mit Entwicklungen zu tun und dürfen niemals davon ausgehen, daß bestimmte Verhältnisse lange Zeit blieben, wie sie waren: Sie selbst veränderten sich und ebenso verschoben sich die Kontexte, in die sie eingebettet waren, gegeneinander. Es gab nicht *die* mittelalterliche Stadt und *das* Bürgerrecht oder ein bestimmtes Verhältnis sozialer und kultureller Gruppen zueinander, die stets so blieben, wie sie zu irgendeinem Zeitpunkt waren.

3 Ein Beispiel: Frankfurt am Main im Spätmittelalter

Wie schon mehrfach angedeutet, können die bislang nachgezeichneten generellen Linien zwar gewogen werden, doch entwickelten sich die einzelnen Städte nach außen und innen in vielem sehr unterschiedlich. Deshalb nun ein Einzelbeispiel.

Frankfurt war im späten Mittelalter eine der mächtigsten Reichsstädte – das heißt, eine Stadt innerhalb des Heiligen Römischen Reiches, die direkt Kaiser und Reich unterstellt war. Seit 1219 ist eine handlungsfähige Gemeinde von Bürgern belegt, seit 1266 ein Rat (bei solchen Daten ist stets zu bedenken, daß wir im Mittelalter selten den Zeitpunkt der Einrichtung einer Institution kennen und fast immer darauf angewiesen sind, daß sie irgendwann im Laufe ihrer Existenz in unseren Quellen auftaucht). Frankfurt ist damit als Stadt deutlich jünger als die nahen rheinischen Bischofsstädte, entstand allerdings aus einer seit dem 8. Jahrhundert belegten, an strategisch wie wirtschaftlich günstiger Stelle errichteten Königspfalz. Mächtig wurde die Stadt Frankfurt vor allem wegen ihrer wirtschaftlichen Stärke, die sie ihren beiden jährlichen Messen verdankte (seit ca. 1150 bzw. 1330 zwischen dem 15. 8. und 8. 9. bzw. in der Fastenzeit kurz vor Ostern), die aus ganz Europa besucht wurden und die rasch zum internationalen Zahlungstermin aufstiegen (das heißt, daß Kredite sehr gerne auf die Frankfurter Messen terminiert wurden, weil man sich dort in regelmäßigen Abständen immer wieder traf). Frankfurt tat alles, um seine Messen zu schützen, militärisch ebenso wie rechtlich.

Bei alledem war Frankfurt für die Verhältnisse der Zeit und der Region keine übermäßig große Stadt. Genaue Einwohner- oder Bürgerzahlen haben wir nicht, aber man kann aus guten Gründen für das 15. Jahrhundert von etwa 10.000 Bewohnern ausgehen. Damit war Frankfurt kleiner als die richtig großen Städte im Reich (wie vor allem Köln mit 40.000, aber auch Nürnberg, Braunschweig, Erfurt, Augsburg, Lübeck oder Straßburg mit an die 20.000 und mehr; europäische Großstädte gab es vor allem in Flandern oder Italien, die in der Zeit die 50.000 schon deutlich überschreiten konnten). Auch das engere Stadtgebiet und das Territorium, das die Stadt in ihrem Umland zu beherrschen in der Lage war, waren relativ klein: Frankfurts Landgebiet umfaßte nur etwa zwei Quadratmeilen gegenüber 30 für Nürnberg, 17 für Ulm, 16 für Erfurt. Es gab in der Region starke Konkurrenz – so die großen Städte Mainz oder Worms, mittelgroße Städte wie Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen, Oppenheim, und kleine, wie Lich oder Butzbach in der Wetterau. Die Frankfurter Einbürgerungspolitik war, wohl aus diesem Grund, im gesamten Mittelalter deutlich großzügiger als bei vielen anderen Städten (die einer Bürgeraufnahme teilweise extrem restriktive Bedingungen in den Weg stellten). In Frankfurt nahm man sogar Bettler auf, bürgerte allerdings seit dem 14. Jahrhundert landsässige Adelige mit außerstädtischem Lebensmittelpunkt und entsprechender Interessengewichtung nach Möglichkeit nicht mehr ein.

Eine weitere Gruppe, an der sich die Prinzipien der Frankfurter Einbürgerungspolitik in ihren Wandlungen gut beobachten lassen, sind die Juden. Denn die wirtschaftliche Situation der Stadt zog bereits seit dem 12. Jahrhundert zahlreiche Juden an, die zwar in dieser Zeit noch keineswegs auf den Geldhandel beschränkt wurden, aber sehr oft im Fernhandel tätig waren.

Hintergrund: Juden in Frankfurt

Mit der Zerstörung des Zweiten Tempels durch den römischen Kaiser Titus im Jahre 70 n. Chr. verlor die jüdische Diaspora, die sich bis in den Westen des Mittelmeerraums und ins Zweistromland im Osten erstreckte, ihre kultische Mitte. Neben den alten Schwerpunkten im Zweistromland und in Israel formierten sich bis zum Untergang des Römischen Reiches neue Zentren in Süditalien, dann im westgotischen Spanien und im merowingischen Frankenreich. In den Gebieten nördlich der Alpen sind Juden vereinzelt schon in spätantiker Zeit, danach in den nun als "Aschkenas" (abgeleitet aus der Bibel) bezeichneten Landen seit dem 9./ 10. Jahrhundert faßbar. In Frankfurt ist eine jüdische Ansiedlung deutlich später als zum Beispiel in den rheinischen Bischofsstädten (wie Köln, Mainz, Worms oder Speyer), aber sicher in der Mitte des 12. Jahrhunderts belegt.

Im christlich konstituierten Mittelalter waren Juden durch ihre abweichende Religion selbstverständlich den Christen nicht gleichgestellt, weder rechtlich noch sozial. Lediglich in wirtschaftlicher Hinsicht konnten sie mit ihren christlichen Nachbarn mithalten. Diese hatten in der Gesellschaft das Sagen, und ihre Sichtweise auf die Juden bestimmte maßgeblich deren Lebens-Spielräume. Diese Sichtweise veränderte sich im Laufe der Jahrhunderte und von Ort zu Ort, wobei nicht jüdische Verhaltensweisen bestimmend waren, sondern in erster Linie die sich je wandelnden christlichen Frömmigkeitsvorstellungen. Generell kann man sagen, daß sich die Position der Juden innerhalb der christlichen Gesellschaft im Laufe der Zeit deutlich verschlechterte. Die Sichtweisen und Aktionen des einfachen Volkes können dabei deutlich von denen der Obrigkeiten abweichen: So waren die Juden als kleine, machtlose, eng umrissene und „andere“ Gruppe stets als Sündenböcke in jedweder Krisensituation geeignet und erlitten immer wieder Einzelangriffe bis hin zu Pogromen. Andererseits störten solche Exzesse den Frieden, an dessen Wahrung Obrigkeiten Interesse hatten, und deshalb wurde ein geschützter rechtlicher Sonderstatus geschaffen, der aber mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden war. So waren die Juden im Reich seit 1236 steuerpflichtige Kammerknechte des Königs. Dieser fiskalische Status bedingte ein Schutzinteresse der Steuerempfänger. Auch religiös galten die Juden als grundsätzlich geschützt, seit der Apostel Paulus sie als die letzten bezeichnet hatte, die vor Eintreten des Jüngsten Gerichts bekehrt werden würden (was implizierte, daß sie bis dahin weiterexistieren mußten) – oder aber, indem sie als unschuldig an ihrer Uneinsichtigkeit erklärt wurden (sie erkannten Christus nicht als Gottessohn und damit als Messias an), weil Gott sie mit Blindheit geschlagen hatte. Andererseits galten sie auch theologisch als gefährlich, was zu Talmudverbrennungen (wie 1242 in Paris) führte.

In derselben Zeit, im Jahre 1241, kam es in Frankfurt wie anderswo auch zu physischen Übergriffen auf die offenbar recht große jüdische Gemeinde. Doch schon um 1260/70 siedelten sich wieder Juden in Frankfurt an, sicherlich auch angezogen durch den wachsenden Messebetrieb. Insgesamt scheint das Zusammenleben friedlich verlaufen zu sein: Die Juden wohnten in unmittelbarer Nähe des christlichen Zentrums, der Pfarrkirche – deren Südpforte der Synagoge genau gegenüberlag – und damit an einem der zentralen Punkte des Frankfurter Handels, ganz nahe der Brücke. Hier lebten nach Ausweis der Quellen Juden und Christen Haus an Haus. Trotz der Bezeichnung einer der Straßen als Judengasse (*inter iudeos*) ist diese Siedlungskonzentration noch nicht als Ghetto zu verstehen: Denn daß die Juden norma-

lerweise nahe beieinander lebten, hatte interne kultische Gründe (die Nähe der Kulteinrichtungen wie Synagoge, Bad etc.) und lag nicht an christlichen Diskriminierungsmaßnahmen. Viele Juden, die nach Frankfurt zogen, wurden eingebürgert und in die Bürgerbücher eingetragen. Deshalb kennen wir die Namen wenigstens eines Teils der Frankfurter Juden der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus städtischer Quelle, während wir jene um 1240 noch ausschließlich jüdischen Gedenk-Quellen verdanken. Noch im Frühling 1349 zogen wenigstens vier Juden nach Frankfurt – als es schon überall im Reich Anzeichen erhöhter Gefahr für Juden gab, die im Sommer nicht nur in Frankfurt in erneuter Ermordung und Vertreibung gipfelte.

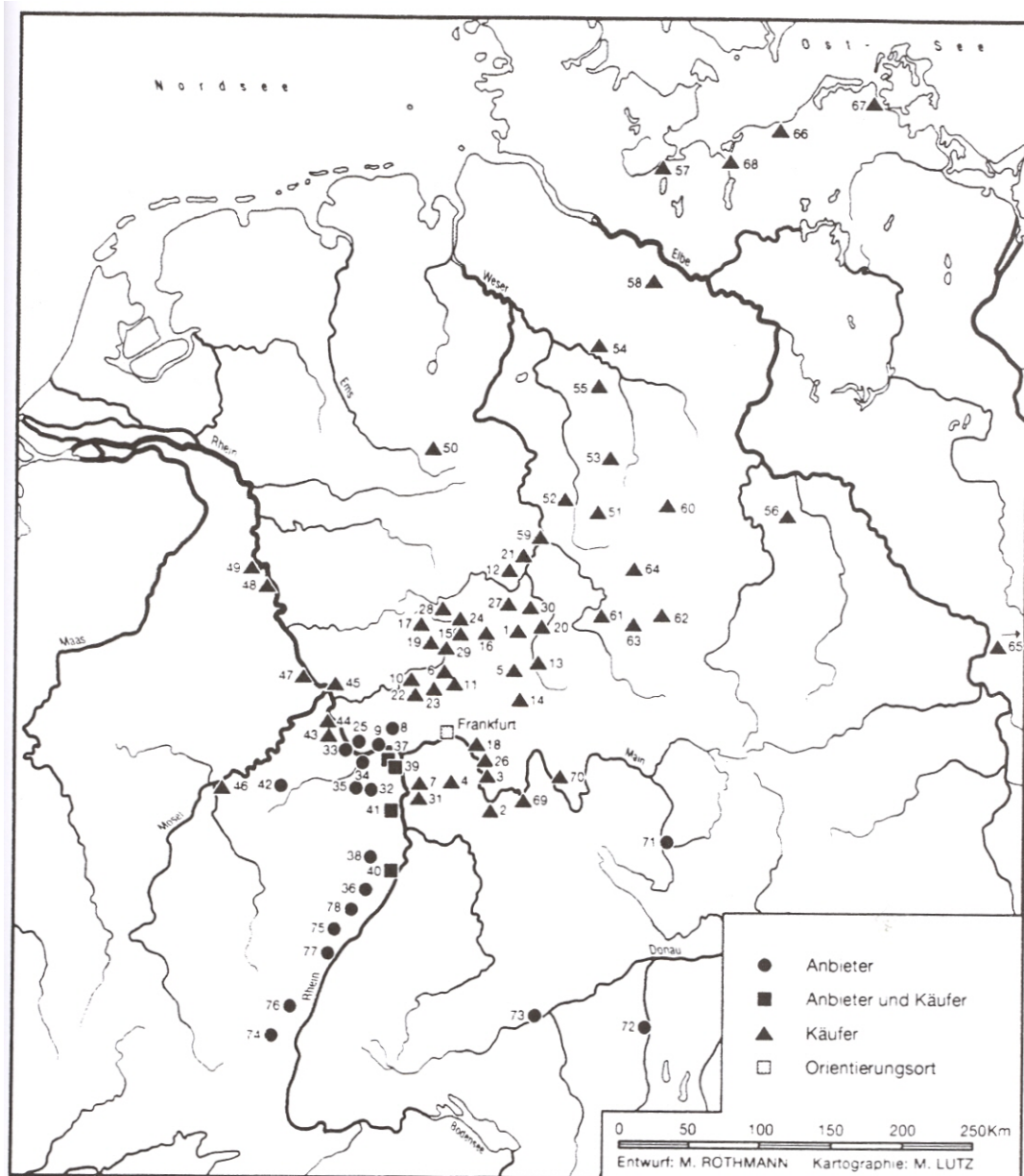
Interessant für den Kontext der städtischen Rechtsentwicklung ist die enge Verknüpfung der Vertreibung und Ermordung von Juden mit wirtschaftlichen Interessen, des Königs und Städte: Denn die Könige hatten die verschiedenen Einnahmen, die ihnen von den Juden (als Kammerknechten) zufließen, stets als fiskalische Objekte behandelt: Sie hatten sie belastet, verschenkt, verpfändet. Im Juni 1349 verpfändete so König Karl IV. die Frankfurter Juden für 15.200 Pfund Heller mit Leib und Gut an Schöffen, Rat und Bürger Frankfurts. Wenn der Rat gehofft hatte, sich eine reiche Einnahmequelle für die Zukunft zu sichern, so hatte er zunächst einmal ein schlechtes Geschäft gemacht, denn nur einen Monat später kam es zum Pogrom, in dem die Juden, die das angelegte Geld wieder herein hätten bringen sollen, vernichtet wurden. Auf längere Sicht machte die Stadt aber Gewinn.

Nach dem Untergang der Frankfurter Gemeinde 1349 holte der Rat erst seit 1360 wieder Juden zurück, zu wesentlich schlechteren Bedingungen als vorher: Der Rat gewährte den Juden eine mit jedem einzelnen jüdischen Familienoberhaupt ausgehandelte befristete Aufenthaltsgenehmigung (Stättigkeit) gegen hohe jährliche Zahlung. Die Bezeichnung der Juden auch in städtischen Dokumenten wandelte sich allmählich von „Bürger“ zur „Judenbürger“ und schließlich „Bürger auf Zeit“. 1452 mahnte der päpstliche Legat Nikolaus von Kues die (schon vom Vierten Laterankonzil 1215 geforderte) Kennzeichnung der Juden und Jüdinnen mit gelben Ringen bzw. blaugestreiften Schleiern an: Zur deutlicheren Erkennbarkeit, zur Abgrenzung, zur Stigmatisierung als gefährliche Andere. Eine solche diskriminierende Kennzeichnung hatte man bislang im Reich nicht ausgeführt, weil es offenbar nicht notwendig erschien, doch inzwischen hatten sich die christlichen Frömmigkeitsvorstellungen verändert und man fühlte sich vom Zusammenleben mit den Juden und der Gefahr zu enger Kontakte verunreinigt – nun empfand man die Juden zunehmend als Störfaktor im täglichen Leben der Gesellschaft und drängte sie an den Rand. Das Baseler Konzil hatte 1434 allgemein die Kennzeichnungspflicht eingeschärft und die Abtrennung der Wohngebiete gefordert. Aus vielen Städten vertrieb man die Juden gänzlich. In Frankfurt, dessen Rat ja im Besitz der Reichspfandschaft an ihnen war und daher nach wie vor finanziell von ihnen profitieren konnte, begannen in dieser Zeit Bestrebungen, die 1462 zur Verbannung der Juden in die Judengasse führten – wohl eine der ersten Errichtungen eines Ghettos (heute generalisierend typisiert nach dem Vorbilde des Venezianischen Judenviertels, das aber erst 1516 errichtet wurde) im christlichen Europa.

4 Ein Fallbeispiel anhand archivalischer Quellen

Frankfurt schützte nicht nur seine Messen als Grundlage des eigenen Status, sondern auch seine Bürger: Während innerhalb der Meßzeiten Handelsfreiheit herrschte, war der Handel in Frankfurt zu allen anderen Zeiten beschränkt.

Karte 1: Frankfurter Messe-Weinhandel



Aus: Rothmann 1998: 189; Straßburg = Nr. 77; weitere wichtige Städte sind nr. 37 Mainz, nr. 40 Speyer, nr. 41 Worms, nr. 48 Köln, nr. 57 Lübeck, nr. 72 Augsburg. Die Auflösung aller Nummern vgl. ebd.: 188)

Zum Beispiel war der Handel mit einem der allerwichtigsten Messe-Handelsgüter, dem Wein (Frankfurt war der Umschlagplatz schlechthin zwischen den reichhaltigeren südlicheren Weinanbaugebieten und dem weinarmen Norden Deutschlands wie

Europas, vgl. Karte 1), in Frankfurt außerhalb der Messe nur dann gestattet, wenn ein Frankfurter Bürger beteiligt war.

Ein Frankfurter Bürgermeister hatte nun 1443 einen fremden Händler – Hans Stengel aus Straßburg (dem Sammelplatz für den hochwertigen Elsässischen Wein) – daran gehindert, dem Frankfurter Juden Smohel von Augsburg Wein zu verkaufen, da Güter außerhalb der Messezeiten mit ihren Handelsfreiheiten nur an Bürger verkauft werden dürfe. Hans Stengel legte Beschwerde vor dem Frankfurter Rat (gleichzeitig das zuständige Gericht) ein, wiederholte sie am 4. Juli und erneut und ausführlicher am 20. September 1443 und klagte auf Schadensersatz, da er überzeugt war, der Jude sei Frankfurter Bürger.

Stengel wurde zwar zunächst abgewiesen, aber die Sache war keineswegs so eindeutig, als daß er sie nun auf sich hätte beruhen lassen. Ein Schiedsgericht wurde angerufen, und zwar Bürgermeister und Rat der Stadt Mainz und damit ein auswärtiges Gericht. Man hat darunter keine höhere Instanz zu verstehen, sondern eine gleichrangige, grundsätzlich mit den Gegebenheiten vertraute und doch möglichst neutrale Alternative zum Frankfurter Gericht. Diese wurde auch deshalb herangezogen, weil die offensichtliche Parteilichkeit des Frankfurter Rats-Gerichts eine Normalität für die Zeitgenossen war, von der man wußte, die man nicht grundsätzlich ausschloß, aber die von einer unterlegenen Partei auf deren Wunsch auch umgangen werden konnte. Das Ringen des Frankfurter Rates um seine vom Gericht angeforderte Argumentation ist **in den Rats-Akten** überliefert. Zugleich ist die Geschichte relativ detailliert und in manchen ihrer Winkelzüge nachvollziehbar, weil sich im Frankfurt der Mitte des 15. Jahrhunderts bereits ein relativ hohes Maß an Verwaltungsschriftlichkeit entwickelt hatte und es dementsprechend **Aktenüberlieferung** (vgl. Info-Kasten „Akten“) gibt.

AKTEN sind der Niederschlag schriftlicher Geschäftsführung und dokumentieren, was „gehandelt“ (lat. *agere, actum*) worden ist. Der Sammelbegriff für den Quellentypus umfasst eine Vielfalt von Einzelformen. Die pluralische Form *acta* (in der deutschen frühneuzeitlichen Verwaltungssprache auch „Handlungen“) verweist darauf, daß es nicht um ein einzelnes Schriftstück oder Einzelblatt als für sich verständliche Einheit geht, sondern um eine unter sachlichem oder chronologischen Gesichtspunkt zusammengefügte Mehrzahl solcher Einzelschriftstücke, die die Einheit bildet. Dabei ist es gleichgültig, ob diese plurale Einheit äußerlich durch Bündelung loser Blätter zu einem Paket, durch Heftung zu einem „Aktenband“ oder durch Bindung zu einem „Amtsbuch“ (Geschäftsbuch) zusammengefügt wird.

Akten können also erst dann und dort entstehen, wo eine bestimmte Stufe von Schriftlichkeit erreicht ist als Voraussetzung für intensive (nämlich schriftliche) Verwaltungsführung – ein Zustand, der stets Ergebnis eines langen Prozesses war und der in Europa erst gegen Ausgang der Antike und dann wieder gegen Ende des Mittelalters erreicht wurde (wobei das Wiedereinsetzen zeitlich früher in jenen Gebieten geschah, die einst zum Römischen Reich gehört hatten, wie Italien, während der byzantinische Bereich gar keinen grundsätzlichen Kontinuitätsbruch kannte). Vor der Zeit intensiver Schriftlichkeit wurde nur das Endprodukt längerer Verhandlungen (z. B. die Urkunde oder der Vertrag) niedergeschrieben. Im „Aktenzeitalter“ wird nicht nur dieses Endprodukt, sondern werden auch alle (oder zumindest die wichtigen) Zwischenstadien des administrativen und geschäftlichen Handelns dokumentiert und verwahrt. Eine weitere Steigerung bedeutet es, und dann entsteht eine sog. serielle Aktenanlage (und mit ihr Quellenüberlieferung), wenn zum Beispiel bestimmte Bücher jährlich angelegt und Jahr für Jahr geführt werden, also über mehrere/ viele aufeinanderfolgende Jahre in Serie überliefert sind.

Erst in der Neuzeit ist dieser Zustand erreicht. Nun ergreift diese schriftliche Ordnung alle Formen menschlichen Gemeinschaftslebens und stellt ein dicht verwobenes Netz dar, das aus drei Bestandteilen zusammengesetzt sein kann:

- dem Eingang (bei der aktenführenden Stelle einlaufende Schreiben, Berichte, Suppliken, Aufträge, Anfragen usw.)
- dem Ausgang (Konzepte, Kopien von auslaufenden Schreiben, Berichten, Anweisungen, Anfragen usw.)
- dem Innenlauf („im Hause“ der aktenführenden Stelle entstehende Notizen, Anfragen und Vermerke, Entwürfe, Denkschriften, Protokolle, Listen usw.)

Die Akten geben Aussagemöglichkeiten, die über Urkunden u.ä. Einzelstücke als Endprodukt der Verhandlungen hinausgehen, denn sie zeigen die Verbindungslinien auf. Mit ihnen läßt sich das Bild feiner differenzieren; man erkennt die Entwicklung, die endlich zum abschließenden Rechtsakt geführt hat, die Veränderungen, die die ursprüngliche Absicht im Zuge des Geschäftsganges erfahren hat, das Tauziehen zwischen verschiedenen Interessen, Rücksichten und Machtverhältnissen.

(überarbeiteter Auszug aus Brandt ⁹1986, S.103/5)

Zum Einstieg in die **Archivbenutzung** [diese Information geben wir Ihnen der Vollständigkeit halber. Archivbenutzung ist nicht teil Ihres Studiums, sondern würde von Ihnen frühestens im Falle der Erstellung einer Doktorarbeit erwartet]:

Die Akten wurden bereits zeitgenössisch archiviert, doch die alteuropäischen Kriterien der Zusammenstellung entsprechend normalerweise nicht modernen Aktenanlage- oder gar – verzeichnungskriterien. Zusätzlich wurden in manchem Archiv im 19. Jahrhundert Akten auseinandergenommen und statt nach Pertinenz (Zusammengehörigkeit, z.B. in einem Vorgang) nach Provenienz (Herkunft der Schriftstücke, z.B. nach Absender) umgeordnet (leider oft ohne den Umordnungsvorgang zu dokumentieren, so daß Pertinenzen verlorengingen). Weiterhin sind Archive immer wieder im Laufe der Geschichte auseinandergerissen worden oder aber auch als Ganze von einem Besitzer zum nächsten transferiert worden: Auch die Geschichte der Archive, die meist die Geschichte regionaler Herrschaftszusammenhänge ist, muß daher berücksichtigt werden – man muß jedes einzelne Archiv, das man als heutiger Historiker benutzt, eigens kennenlernen.

Die Geschichte der Auseinandersetzung läßt sich also recht detailliert erzählen, weil eine ganze Reihe von Quellen zur Sache überliefert sind. Diese und die einzelnen Schritte des gesamten Ereignisses und Verfahrens lassen sich leicht überblicken und nachvollziehen in den

„**Regesten** zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1519“ (1996/ 2006), die Dietrich Andernacht zusammengestellt hat (chronologisch anschließend an das „Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150 bis 1400“). Als Beispiel bilden wir **Abbildung 1** einen Auszug aus dem ersten Band des Regestenwerkes ab. Auf den Seiten 196/7 finden sich zwei relevante Regesten: außer nr. 723 besonders nr. 727.

Regesten (von lat. *res gestae*, Taten oder auch Fakten) sind keine Quellen, sondern von modernen Historikern verfaßte Kurzfassungen des Inhalts eines Quellenstücks (Urkunden und andere Einzelstücke ebenso wie Akten). Sie müssen bestimmten Formalia genügen: So müssen angegeben werden das Datum des Stücks, der Ort seiner Entstehung, Autor/ Beteiligte, der oder die genauen Fundort(e) der Quelle (das Archiv oder die Bibliothek etc.); die wichtigsten Inhalte sind wiederzugeben. Falls es Gesamt- oder Teileditionen der Quelle gibt, ggf. Übersetzungen, so gehören auch diese Angaben in das Regest, ebenso wie wichtige Literatur, in der die Quelle benutzt wurde. In vielen Editionen, vor allem von Urkunden u.ä., werden sogenannte Kopfregeste über den Text gedruckt, die diesen vorab zusammenfassen.

Die bekanntesten und traditionsreichsten Regestenunternehmungen sind die Regesten zur mittelalterlichen Reichsgeschichte (*Regesta Imperii*; inzwischen online zugänglich), die es sich zur Aufgabe gemacht haben, beginnend bei Karl dem Großen alle vom römischen König und Kaiser ausgehenden Urkunden, Briefe etc. zu erfassen, oder die Papstregesten. Solche Unternehmungen zeichnen sich dadurch aus, daß sie disparat überlieferte Stücke zu einem Aussteller zusammentragen. Denn da die mittelalterlichen Kaiser und bis um 1200 auch die Päpste keine Ausgangsregister geführt haben (oder diese, wie im Falle der Päpste, verloren gingen – Eingangsregister wurden übrigens erst recht nicht geführt), müssen alle erhaltenen Stücke in der „Empfängerüberlieferung“ zusammengetragen werden, d.h. in den Archiven derjenigen Personen und Institutionen, an die die Urkunden, Briefe etc. gerichtet wurden (auch verlorene, aber erschließbare Stücke werden dementsprechend in den Regestenwerken verzeichnet – leider führten die wenigsten weltlichen mittelalterlichen Personen, Familien etc. Archive, und auch geistliche Archive gingen im Laufe der Zeit nicht selten verloren). Für nach thematischen Gesichtspunkten zusammengestellte Regestenwerke stehen Andernachts Bände beispielhaft: Fast alle Stücke liegen im Archiv der alten Reichsstadt Frankfurt am Main, aber an unterschiedlichsten Stellen. Akten wie unsere sind in Andernachts Regesten zum Zwecke der Verzeichnung virtuell auseinandergenommen und die Einzelstücke ihren Tagesdaten zugewiesen.

Eines der relevanten Schriftstücke wollen wir uns etwas näher ansehen (**Abbildung 2**) und dazu zunächst beschreiben.

1. Schritt: Auflösung der Archiveinordnung (Verzeichnung)

Fundort/ Archiv: Archiv der Reichsstadt Frankfurt am Main, heute „Institut für Stadtgeschichte“ (die richtige Zitierweise von Archivalien setzt auch voraus, daß man sich über die Geschichte und Gegenwart des fraglichen Archivs Rechenschaft ablegt)

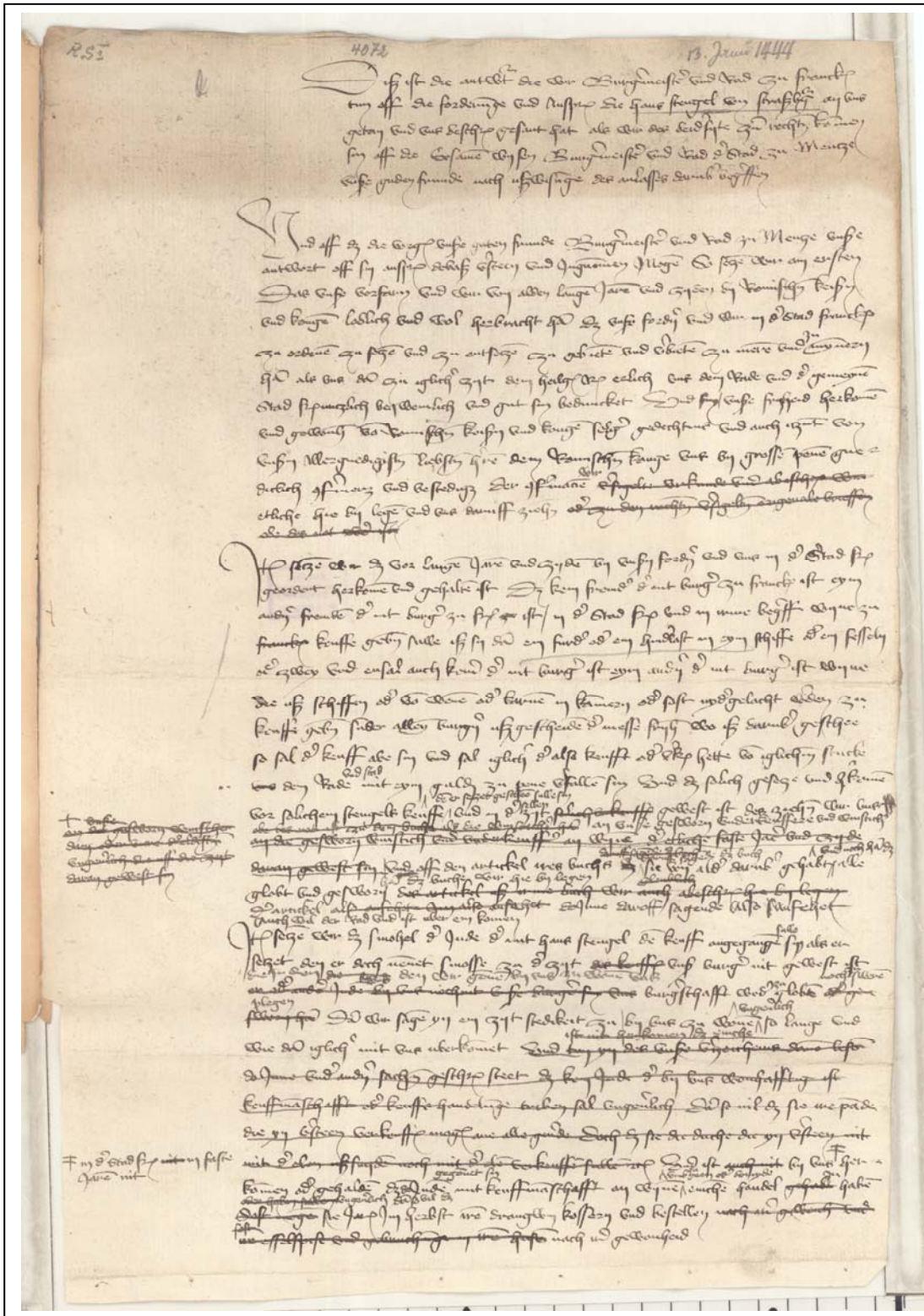
In der obersten Zeile die von Archivaren im 19. Jahrhundert hinzugefügte Information zur Akte: Signatur, bestehend aus dem Bestand (Archive sind in Bestände geordnet, die entweder die Provenienz = Herkunft der Akten angeben oder aber Ordnungskriterien spiegeln, die von Archivaren bei Ein- oder Umordnung der Akten eingerichtet wurden) und der laufenden Nummer, nämlich:

RS I (Bestand „Reichssachen I“) 4072

Blatt 13

korrektes Zitat der Stelle: IfS Frankfurt am Main Reichssachen I 4072/ 13 (Jan. 7 1444)

Abb. 2: Auszug aus der Akte IfS RS I 4072 (1444)



IfS Frankfurt am Main Reichssachen I 4072/ 13 (Jan. 7 1444)

Als „äußere Quellenkritik“ würden nun zum Zwecke einer vollständigen Beschreibung die Maße und das Beschreibmaterial der Aktenstücke festgehalten (das ist vor allem dann wichtig, wenn sie ungewöhnlich sind oder die in einem Akt zusammengefügt Blätter sehr unterschiedlich sind). In unserem Fall handelt es sich um einfaches Papier (das in der fraglichen Zeit oft Wasserzeichen erkennen läßt, die Datierung und Lokalisierung erleichtern können – die jedoch in unserem Fall klar sind) Das Blatt ist unregelmäßig beschnitten und mißt zwischen 28,5 – 30 cm auf 43- 44 cm von in Frankfurt in dieser Zeit üblichem Format etwas kleiner als DIN A 4 (dies nur zum Vergleich).

Der Text des Aktenstücks ist in der (in der Zeit üblichen und auch von den hier tätigen Frankfurter Ratsschreibern genutzten) kursiven gotischen Minuskel in deutscher Sprache geschrieben (wie ebenfalls üblich in „orthographisch“ uneinheitlicher Schreibweise und mit der Klangfärbung der Ursprungs-Region, denn eine hochdeutsche Schriftsprache gab es noch nicht, und von Rechtschreiberegeln war man sogar noch sehr viel weiter entfernt). Er enthält zahlreiche Durchstreichungen sowie Einfügungen zwischen den Zeilen (interlinear) und am Rand (marginal), deren Platz im Fließtext mit Hilfe von Verweiszeichen angegeben ist und die teilweise ihrerseits wieder ausgestrichen wurden.

2. Schritt: Transkription

Unter den modernen archivalischen Bleistifteinträgen in der ersten Zeile folgt, ein wenig eingerückt, die ausführliche Überschrift des Aktenstücks. Zum besseren Verständnis empfehlen wir Ihnen, die Passage laut zu lesen:

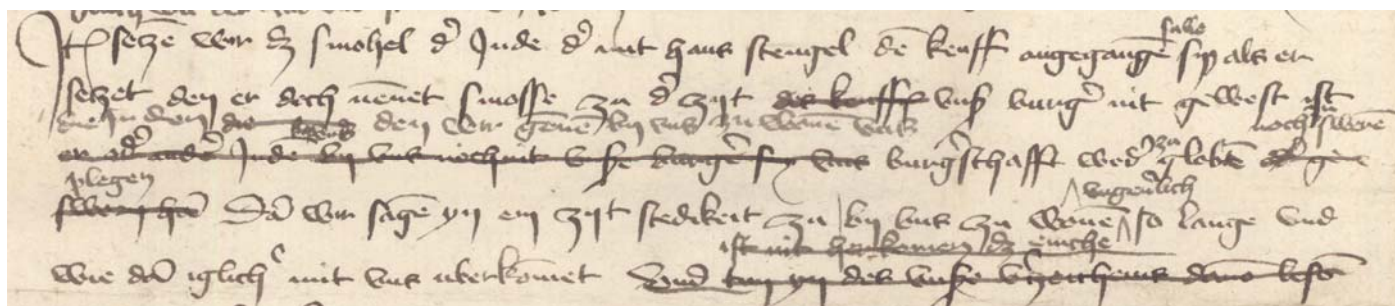
Diß ist die antwort die wir Burgermeister und Rad zu Franck. tun off die forderung und Ansprache die hans stengel von straßburg an uns getan hat und uns beschrieben gesant hat als wir das beidersyte zum rechten kommen sin off die ersamen wysen Burgermeister und Rad der Stad zu Mencze [Mainz] unsere guden frunde nach ußwisunge des anlases darumb begriffen

Auf diese Überschrift folgt eine Darlegung der Sachlage aus Sicht des Frankfurter Rates, die an dieser Stelle nicht komplett transkribiert werden soll (es handelt sich um die beiden folgenden Abschnitte des Dokuments). Stattdessen unterbrechen wir zum Zwecke einer kurzen Bestandsaufnahme, bevor wir uns weiter mit der Transkription der für unser Beispiel entscheidenden Stelle beschäftigen. Zwar ist es „kunstgerechter“, zunächst die gesamte Quelle zu lesen, bevor man zu verstehen (zu interpretieren) versucht, und dies sollte auch bei edierten Quellen stets geschehen. Im Archiv jedoch wird man sich, angesichts üblicherweise einer Fülle von Stücken und der Zeit, die man auch als geübter Leser vormoderner (und auch noch moderner) Handschriften für die Lektüre benötigt, realistischerweise zunächst anhand von Akten-Überschriften einen Überblick verschaffen, um eine Vorauswahl treffen zu können.

Das Blatt – bereits das 13. im Akt und damit mitten aus dem Verfahren herausgegriffen – enthält der Überschrift zufolge die Antwort des Frankfurter Rates an das Mainzer Schiedsgericht. Es handelt sich allerdings nicht um das Original des Schriftstückes, das tatsächlich nach Mainz herausging, sondern um einen Entwurf desselben

– und zwar einen, dem man die internen Diskussionen des Rates (oder eher des dazu bestellte Ausschusses) und das Ringen um hieb- und stichfeste Formulierungen anmerkt: Man suchte nach Formulierungen, die alle überprüfbare Evidenz abdecken würden und mit denen sich zugleich der Rat möglichst wenig Blößen geben würde. Wir haben vor uns also eine Formulierungsübung zum Zwecke der Durchsetzung der eigenen Rechtsauffassung, die es vermeidet, Dinge zu behaupten, die sogleich widerlegt werden könnten. Wir haben vor uns ein für diese Zeit insgesamt noch recht seltenes (zumindest noch selten erhaltenes) Produkt des Entwerfens einer Antwort, die nach Abschluß des Denk- und Formulierungsprozesses sauber abgeschrieben und ohne Spuren der Verwerfungen, die das vorliegende Schriftstück spiegelt, aus der Hand gegeben wurde (leider ist diese saubere Abschrift das Einzige, was wir aus dieser Zeit normalerweise in die Hand bekommen).

Uns interessiert vor allem jener Teil, in dem offensichtlich viel gestrichen, zwischen den Zeilen (interlinear – unten in der Transskription mit *...* bezeichnet – an anderen Stellen auch auf dem Rand = marginal) eingefügt, aber dann teilweise ebenfalls wieder gestrichen wurde.



Transkription

*It(em) secze(n) wir d(a)z Smohel d(er) jude d(er) mit hans stengel de(n) keuff angegang(en) ^{sulle} sYn als er seczet den er doch nen(n)et smosse zu d(er) czyt ~~des keuffs~~ uns(er) burg(er) mit gewest ist ~~er od(er) andere Juden by uns noch mit uns(er) burge(r) sint uns~~ *die juden die by uns den wir gon(n)e(n) by uns zu wone(n) uns* burgerschafft weder zu globte(n) ~~od(er) gesworen ha(n)~~ *noch zu swere(n) plegen* da(n) wir sage(n) yn ein zyt stedikeit zu by uns zu wone(n) *ungev(er)lich* so lange und wie da(n) iglich(er) mit uns uberkom(m)et...*

3. Schritt Versuch einer möglichst textnahen, doch zugleich verstehend-interpretierenden Übersetzung in modernes Deutsch:

„Ebenso stellen wir fest, daß Smohel der Jude, der mit Hans Stengel den Kauf eingegangen sein ^{soll} (wie [Stengel] sagt, allerdings nennt er ihn Smosse) zur Zeit ~~des Kaufs~~ unser Bürger nicht gewesen ist. ~~Er oder andere Juden sind bei uns noch nicht unsere Bürger uns~~ *die Juden die bei uns denen wir bei uns zu wohnen gönnen, pflegen uns* Bürgerschaft weder zu geloben ~~oder geschworen haben~~ *noch zu schwören*, sondern wir sagen ihnen eine Zeit Stättigkeit zu ^{ohne Verpflichtung}, so lange wie jeder von ihnen mit uns übereinkommt „[– weil sie

also nur auf Zeit in der Stadt seien und keinen Bürgereid leisteten. Juden, will das sagen, sind also in Frankfurt keine Bürger.]“

Diese generelle Aussage genügte dem Schiedsgericht allerdings nicht, sondern es verlangte vom Frankfurter Rat, er solle beedigen, daß dieser spezielle Jude zu dieser genauen Zeit kein Bürger gewesen sei. Nun zeigt sich, daß die Politik der Uneindeutigkeiten, des Jonglierens mit unterschiedlichen Rechtsauffassungen und -zubilligungen, das unterschiedliche Maß, mit dem ganz selbstverständlich von Fall zu Fall gemessen wurde, den Zeitgenossen vollkommen bewußt war und sie damit umzugehen verstanden. Anhand der weiteren Reaktion des Frankfurter Rates wird deutlich, daß die Uneindeutigkeit ihre Grenzen in eben diesem zeitgenössischen Wissen hatte: Als also das Mainzer Gericht von den Frankfurtern die (schriftliche und damit jederzeit wiederverwendbare) Auskunft verlangte, daß sie den Smohel niemals Bürger genannt hätten, ging der Rat sicher und suchte in seinen Akten nach, *obe man yne ein Juden burger geschriben habe*. Tatsächlich hatte der Rat in der fraglichen Zeit genau diesen Smohel in einem ganz anderen Einzelfall schriftlich als Frankfurter „Judenbürger“ beschützt. Das hatte er getan in einem Fall, in dem es nicht um Rechte des Juden innerhalb der Bürgerschaft ging, sondern Fremde zum Schaden der Stadt von außen auf ihn zugreifen wollten. Der Frankfurter Rat stieß also an die Grenzen des eigenen Messens mit unterschiedlichem Maß, weil ein Bürger einer befreundeten Stadt die Sache nicht hatte auf sich beruhen lassen wollen und den Prozeß durchfocht. Einen Ausweg gab es im Grunde nicht, und deshalb beschwor Frankfurt schließlich lieber wieder generalisierend *das kein Jude zu franckfurt burger sy*. Ob man damit durchkam, wissen wir leider nicht – wahrscheinlich ist jedoch, daß sich der Frankfurter Rat mit dem Straßburger Händler „außergerichtlich“ und damit außer-schriftlich stillschweigend verglich.

Wir haben hier einen Fall verfolgt, bei dem der Frankfurter Rat gezwungen worden war, Züge der eigenen Bürgerrechtspolitik nach außen offenzulegen. Um diese gänzlich einordnen zu können, sei über die Momentaufnahme hinaus noch die generelle Bürgerrechtspolitik des Rates in der fraglichen Zeit und der Ort der Juden darin kurz nachgezeichnet. Juden konnten (das konnten Sie oben im Überblick als Hintergrund lesen) in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Frankfurt durchaus Bürger werden, inzwischen allerdings erhielten sie, wie im Aktenstück angegeben, die sog. Stättigkeiten, Aufenthaltsgenehmigungen auf (eng bemessene) Zeit.

Kurz vor dem geschilderten Zwischenfall, 1440, hatte der Frankfurter Rat alle Bürger zur Erneuerung ihres Bürgereides aufgerufen. Diese Gesamtvereidigung, ihre Durchführung und die Diskussionen von speziellen Fällen (also von Leuten, bei denen Schwierigkeiten aufkamen, die man teilweise mehrfach zur Eidesleistung drängte oder denen man sie erließ) an ihrem Rande zeigen, wen man vereinnahmen wollte und wen nicht. Offensichtlich bemühte man sich zu diesem Zeitpunkt, auf Personen und Gruppen zuzugreifen, die (wie oben geschildert) ihre Stellung in der Stadt, aber außerhalb der Bürgergemeinschaft nutzten – die in der Stadt lebten und von ihren Vorteilen profitierten, ohne seitens des Rates zu bürgerlichen Pflichten (wie Steuer- und Zollzahlungen, aber auch Verteidigungsleistungen, Feuerschutz u. ä. Gemeindeaufgaben) verpflichtend herangezogen werden zu können. Juden tauchen in der Liste der Vereidigten nicht auf und niemand machte sich, soweit wir sehen können, Gedanken um sie. An sie dachte man gar nicht mehr als mögliche vollberechtigte Bür-

ger, denn sie konnte man vereinnahmen, ohne ihnen allzu viele oder gar gleich Rechte zubilligen zu müssen: Der Rat konnte sie, wie gesehen, nach außen, wenn es denn passte, schützend und gleichzeitig vereinnahmend als Juden-Bürger bezeichnen, nach innen aber als Bürger zweiter Klasse behandeln, ohne daß von ihnen Widerstand zu befürchten gewesen wäre.

Zur Konstitution von Gruppen und ihrer Identität gehört stets eine Selbstbeschreibung nach innen, vor allem aber eine Abgrenzung nach außen, gegen diejenigen, die nach dem Selbstverständnis der Gruppenmitglieder nicht dazugehören, die der Selbstbeschreibung nicht entsprechen. Solch ein Außen haben die Juden in der europäischen Geschichte vielfach gebildet, sichtbar hier jetzt auch an der Frankfurter Bürgerschaft – die ihre Identität, ihre Selbstbeschreibung im 15. Jahrhundert soweit entwickelt und ausdifferenziert hatte, daß Juden, die man noch 100 Jahre früher ohne weiteres aufgenommen zu haben scheint, nun nicht mehr hineinpassen.

Sie waren nützlich, sie waren fiskalische Objekte – aber nur noch maximal Judenbürger, will heißen Bürger zweiter Klasse bzw. Bürger auf Zeit, die man jederzeit loswerden und denen man den Ratswillen ohne weiteres aufzwingen konnte, von denen man profitierte, ohne Angst haben zu müssen, daß sie im Gegenzug allzu sehr von der Stadt profitierten. Das hatte übrigens (noch) wenig mit (rassischem) Antisemitismus zu tun, denn es war der nach dem Verständnis der Zeit falsche Glaube, der die Juden zu Außenseitern machte. Juden, die sich taufen ließen, wurden zwar nicht unbedingt sogleich ohne Wenn und Aber in die christliche Gemeinschaft aufgenommen. Denn es gab Erfahrungen, daß Juden nach (Zwangs)Konversionen oft „rückfällig“ wurden, wenn die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben vorüber war – aus christlicher Sicht unverständlicher Verrat an Christus, nachdem die Wahrheit durch die Taufe offenbar geworden war. Aber die Qualität, die die Juden zu Außenseitern machte, lag doch nicht „im Blut“. Allerdings war es im 15. Jahrhundert für die Juden schwieriger geworden als in früheren Jahrhunderten. Kurz nach unserem Zwischenfall sollte sie noch schwieriger werden.

Schon 1442 hatte Kaiser Friedrich III. die Lage der Frankfurter jüdischen Synagoge direkt bei der Pfarrkirche gerügt. Denn die Juden konnten – ein Argument, das sich auch in der stadtinternen Diskussion immer wieder findet – deshalb und wegen ihrer Wohnungen mitten unter den Christen und nahe bei deren sakralem Zentrum Prozessionen beobachten und aus ihren Fenstern auch dem weiteren sakralen Leben der Christen zusehen und es dadurch entweihen. Die Begründung entsprach den gewandelten Frömmigkeitsvorstellungen dieser Epoche. Die Vorwürfe der Störung der Sakralität nahmen auch die Juden als Argumente ernst, so daß sie Vorschläge machten, wie man sie ohne Umzug in ein anderes Stadtviertel beheben könne: Sie wollten zum Beispiel ihre Fenster zur Pfarrkirche hin vermauern und bei Prozessionen ihre Fenster und Türen verschlossen halten – all das half jedoch nichts, 1462 wurde das Ghetto errichtet und die Juden zur Umsiedlung dorthin gezwungen. Damit waren sie endgültig auch räumlich von der Gemeinschaft der Bürger abgetrennt, die sie in im Laufe der Zeit unterschiedlicher Rechtsstellung an sich angebunden, aber nie als ihresgleichen betrachtet hatten.

5 Bilanz

Sie haben in diesem Kapitel einen Blick in eine spätmittelalterliche Stadt und in ihre Bürgerschaft geworfen, um die Fragestellung zu verfolgen, wie es sich mit der Freiheit in den Städten verhielt, was Bürger waren und ob wirklich alle Bürger gleich waren, ob die Integrationskraft der Identitätsgruppe „Bürgergemeinde“ auf alle gleich stark wirkte. Es ist dies ein relativ altes und eingefahrenes Bild, das es thesenhaft zu hinterfragen galt. Die Vorstellung von einer Gemeinschaft gleicher und freier Bürger, die sich in den mittelalterlichen deutschen Städte entwickelt hätte, ist eine Legende, die sich hartnäckig hält, nachdem sie im 19. Jahrhundert in einer politischen Diskussion um bürgerliche Partizipation am Staat entwickelt und herangezogen worden war.

Wir haben zwar nur ein Detailbeispiel aus einer einzigen Stadt zu einem konkreten Zeitpunkt betrachtet, doch nährt das Ergebnis Verdacht, daß es solche Einzelbeispiele in großer Zahl geben dürfte, daß die Bürgerschaften in sich viel differenzierter und uneinheitlicher waren als der Idealtypus behauptet. Der Historiker muß Einzelbeispiele zu einem großen, verallgemeinerten Bild zusammenfügen und verdichten, darf aber niemals vergessen, daß er genau dies tut, und sich muß immer wieder prüfend den Quellen selbst zuwenden. Ein wichtiges Mittel dazu ist die stete Befragung der Quellen selbst unter Anwendung sorgfältiger Quellenkritik.

Quellenkritisch haben wir uns mit einem Abschnitt aus einem Aktenstück auseinandergesetzt, das einer Serie von Akten entnommen war. Sie haben dabei die Eigenart spätmittelalterlicher Akten und ihre Aussagenmöglichkeiten, aber auch -grenzen kennengelernt. Sie werden in Ihrem Studium stets mit Editionen arbeiten, wenn Sie sich den Quellen zuwenden. Dabei sollten Sie stets im Hinterkopf behalten – und wenn nötig auch in Ihre Argumentation einbeziehen –, wie unsere Überlieferung konkret aussieht, aus welchen materiellen Daten der Editor der von Ihnen benutzten Editionen seine Texte gewonnen hat. In dem Rahmen, in dem es Ihnen möglich ist, dürfen und sollen Sie solche Editoren ebenso wie die Verfasser wissenschaftlicher Literatur kritisieren, ihre Produkte bzw. Ergebnisse kritisch hinterfragen. Denn wengleich wir heute dabei sind, alte Bilder wie das des 19. Jahrhunderts von der mittelalterlichen Stadt wissenschaftlich mehr und mehr zu dekonstruieren, so produzieren wir doch selbst stets neue Bilder, die der zeitgenössischen Realität höchstens nahe kommen können – sind wir doch als Menschen einer bestimmten Zeit und Gesellschaft nicht davor gefeit, unsere eigenen Vorstellungen auf eine ganz andere Vergangenheit zu projizieren – wir können sogar nicht anders und können uns nur methodisch so intensiv wie möglich damit auseinanderzusetzen.

Bibliographische Notizen:

Die **Quellen** zur Frankfurter Geschichte des 15. Jahrhunderts liegen nur in den seltensten Fällen gedruckt vor, sondern müssen aus dem Archiv erschlossen werden. Zu den Frankfurter Juden hat Kra-cauer immerhin von 100 Jahren ein Urkundenbuch zusammengestellt, das bis zum Jahr 1400 reicht (Urkundenbuch zur Geschichte der Juden). Danach sind die oben vorgestellten Regesten Dietrich Andernachts heranzuziehen (Andernacht, Dietrich, Regesten zur Geschichte der Juden).

Neben dem oben zitierten, in der Substanz schon älteren, aber nach wie vor unersetzten Band von **Ahasver von Brandt, Werkzeug des Historikers** (die neueste, wenig ergänzte 17. Auflage stammt von 2007) können auch andere hilfswissenschaftliche Werke zur Information über Akten (und andere

Archivalien) herangezogen werden. Kulturwissenschaftlich besonders empfehlenswert ist Cornelia Vismann, Akten; deutlich traditioneller angelegt ist Beck/ Henning, Die archivalischen Quellen.

Zur **deutschen Stadtgeschichte** sind als neuere Überblickswerke besonders empfehlenswert das große Handbuch von **Eberhard Isenmann**, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, sowie die sehr kurzgefasste, das gesamte Mittelalter berücksichtigende Überblicksdarstellung von **Felicitas Schmieder**, Die mittelalterliche Stadt. Für die oben angesprochenen **erinnerungskulturellen** Nuancen der stadtgeschichtlichen Forschung ist zentral **Klaus Schreiner**, "Kommunebewegungen" und "Zunftrevolution", der sich vor allem mit der zeitgeschichtlichen Prägung der nicht nur wissenschaftlichen Stadtgeschichtsforschung und –darstellung im 19. Jahrhundert auseinandersetzt.

Zur **Geschichte des mittelalterlichen Frankfurt am Main** und hier besonders der **Wirtschafts- und Sozialgeschichte** sind wichtig **Michael Rothmann**, Die Frankfurter Messen im Mittelalter, eine vorbildliche und über das konkrete Beispiel hinausreichende Gesamtdarstellung der Messe als Wirtschafts- und ebenso Kommunikationszentrum. Die **Frankfurter Bevölkerungs- und Sozialgeschichte**, zu der die Bürgerrechtsfragen gehören, verdankt ihre frühe Behandlung einem der hervorragendsten Köpfe der Sozialökonomie, **Karl Bücher** (1847–1930), der ab 1878 in Frankfurt als Zeitungsjournalist tätig war. Neben Schriften zu den Berufen, die man im vormodernen Frankfurt nachweisen konnte, und solchen zu Haushalts-, Steuer- und anderen ökonomischen Fragen legte er als Hauptwerk 1886 „Die **Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert**“ vor, die auf einen Band beschränkt blieb. Neuere Fragen, die sich aus kulturwissenschaftlichen Zugriffen auf die Quellen ergeben haben, greift auf Felicitas Schmieder zu Definitionen der Bürgerschaft im spätmittelalterlichen Frankfurt.

Zur **Geschichte der Frankfurter Juden** liegen Überblicksartikel in allen drei Bänden der **Germania Judaica** vor. Daneben wurden wichtige **Einzelaspekte** in jüngerer Zeit auch gesondert untersucht, so die Pogrome von 1241 und 1348 sowie zur Errichtung der Judengasse. So gab Fritz Backhaus 1995 einen Sammelband zum **Pogrom-Jahr 1241** heraus, der sich nicht nur den raren christlichen, sondern auch den deutlich reichhaltigeren jüdischen Quellen der Zeit widmet ("Und groß war bei der Tochter Jehudas Jammer und Klage..."). Dem **Pogrom von 1348** widmete Johannes Heil vor knapp zwanzig Jahren ein Untersuchung, die die stets angenommene enge Verknüpfung zwischen Pestepidemie und Judenpogrom in Frankfurt in Frage stellte (Vorgeschichte und Hintergründe). Besonders Interesse aber fand die **Judengasse**, das erste europäische Ghetto, für das sich vor allem Fritz Backhaus bemühte, die Diskussionen im Rat sowie das durch die Interessen äußerer Mächte (Kaiser, und päpstlicher Legat) aufgebaute Spannungsfeld zu rekonstruieren (Die Einrichtung eines Ghettos). Der Publikationsband einer neueren Tagung ergänzte dies in wesentlichen Aspekten und durch Arbeiten zum kulturellen Umfeld der Ereignisse (Die Frankfurter Judengasse, 2005).

Literatur:

- Andernacht, Dietrich (Bearb.) (1996 und 2006): Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1519, 3 Bde. + Register, Hannover.
- Backhaus, Fritz (1989): Die Einrichtung eines Ghettos für die Frankfurter Juden im Jahre 1462, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39, S. 59-89.
- Backhaus, Fritz (1995): "Und groß war bei der Tochter Jehudas Jammer und Klage..." Die Ermordung der Frankfurter Juden im Jahre 1241, Sigmaringen.
- Backhaus, Fritz u.a. (Hg.) (2005): Die Frankfurter Judengasse. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M.
- Beck, Friedrich/ Henning, Eckart (Hg.) (1994): Die archivalischen Quellen. Eine Einführung in ihre Benutzung, Weimar.
- Bücher, Karl (1886): Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert. Social-statistische Studien, Bd.1, Tübingen.
- Germania Judaica, 3 Bde., Tübingen 1963-1987.
- Heil, Johannes (1991): Vorgeschichte und Hintergründe des Frankfurter Pogroms von 1349, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 41, S. 107-151.
- Isenmann, Eberhard (1998): Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250 – 1500. Stadtgestalt, Recht, Stadttregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart.
- Rothmann, Michael (1998): Die Frankfurter Messen im Mittelalter, Stuttgart.
- Schmieder, Felicitas (2000): „... von etlichen geistlichen leyen wegen“ – Definitionen der Bürgerschaft im spätmittelalterlichen Frankfurt, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1999, München, S.131-65.

Schmieder, Felicitas (2005): Die mittelalterliche Stadt, Darmstadt.

Schreiner, Klaus (1980): "Kommunebewegungen" und "Zunftrevolution". Zur Gegenwart der mittelalterlichen Stadt im historisch-politischen Denken des 19. Jahrhunderts, in: Stadtverfassung – Verfassungsstaat – Pressepolitik. Fs. E. Naujoks, hg. v. F. Quarthal/ W. Setzler, Sigmaringen, S. 139-168.

Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150 bis 1400 (1914), 2 Bde., hg. v. Isidor Kracauer, Frankfurt am Main.

Vismann, Cornelia (2000): Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt am Main.

von Brandt, Ahasver (⁹1980): Werkzeug des Historikers, Stuttgart.